

## GdB Verfahrensordnung

für das öffentliche Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)  
sowie nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

### 1. Einleitung

- 1.1. Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden.
- 1.2. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme und Meldung von Hinweisen und Beschwerden zu ermöglichen.
- 1.3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
  - 1.3.1. Die Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert.
  - 1.3.2. Die Griesson - de Beukelaer ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern.
  - 1.3.3. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.
- 1.4. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
  - 1.4.1. Die Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen bekennen sich zur Einhaltung geltenden Rechts und hoher ethischer Standards.
  - 1.4.2. Die Unternehmensleitung hat sich bewusst zu einer werteorientierten Unternehmensführung und damit zur Bekämpfung von Korruption, zur Verhinderung von Geldwäsche, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zur strikten Einhaltung des Wettbewerbs-/Kartellrechts sowie zur Wahrung des Daten- und Geheimnisschutzes entschieden.
  - 1.4.3. Mit der Einrichtung einer Meldestelle im Rahmen des HinSchG können Hinweisgeber im geschäftlichen Kontext Vorfälle melden und so Rechtsverstöße aufdecken bzw. verhindern. Gleichzeitig werden hinweisgebende Personen als auch sonstige von der Meldung betroffene Personen vor Benachteiligungen geschützt.

## 2. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

- 2.1. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Es richtet sich damit ausdrücklich auch an Mitarbeitende
- 2.2. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf Rechtsverstöße sowie menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Griesson - de Beukelaer und/oder ihrer Gesellschaften auch in der Lieferkette entstanden sind.

## 3. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

### 3.1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen ist der Compliance Officer zuständig. Damit ist gewährleistet, dass mit der Bearbeitung ausschließlich Mitarbeitende befasst sind, die unparteiisch und unabhängig handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### 3.2. Abgabe eines Hinweises

#### 3.2.1. Hinweisgebende Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist:  
<https://www.griesson-debeukelaer.de/de/de/compliance.html>
- Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden: Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG, Compliance Officer, August-Horch-Strasse 23, D-56751 Polch

#### 3.2.2. Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand auch eines anonymen Hinweises, der über das Portal abgegeben wurde, durch die meldende Person weiter verfolgt werden.

### 3.3. Eingangsbestätigung

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird bei Meldungen über das internetbasierte Meldeportal in der Regel sofort versendet, im Einzelfall und insb. bei Nutzung anderer Meldewege kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu **sieben (7) Tage** verzögern.

### 3.4. Bearbeitung des Hinweises

#### 3.4.1. Meldungen zum **LkSG**

3.4.1.1. Nach Eingang eines Hinweises wird der Hinweis zur Bearbeitung unverzüglich an den Compliance Officer übermittelt.

3.4.1.2. Der Compliance Officer prüft unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit den Sachverhalt und erörtert ihn im angemessenen und erforderlichen Umfang mit der hinweisgebenden Person.

3.4.1.3. Der Compliance Officer führt sodann eine Schweregradprüfung durch und involviert bei Bedarf den Compliance Ausschuss zur Erörterung des Sachverhaltes und Festlegung von Maßnahmen.

3.4.1.4. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, veranlasst der Compliance Officer umgehend Abhilfemaßnahmen.

3.4.1.5. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der Compliance Officer Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

3.4.1.6. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert. Hinweise werden in der Regel innerhalb von **drei (3) Monaten** bei langfristigen Maßnahmen innerhalb von **zwölf (12) Monaten** nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

#### 3.4.2. Meldungen zum **HinSchG**

3.4.2.1. Nach Eingang eines Hinweises wird der Hinweis zur Bearbeitung unverzüglich dem Compliance Officer als interne Meldestelle übermittelt.

3.4.2.2. Der Compliance Officer prüft unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit den Sachverhalt inhaltlich („Stichhaltigkeitsprüfung“) und darauf, ob der Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Er hält dabei im notwendigen Umfang Kontakt mit der hinweisgebenden Person und ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.

3.4.2.3. Der Compliance Officer führt sodann eine Schweregradprüfung durch und involviert bei Bedarf und unter Wahrung der Vertraulichkeit den Compliance Ausschuss zur Erörterung des Sachverhaltes und Festlegung von Folgemaßnahmen (insb. nach § 18 HinSchG). Bei festgestellten Compliance Verstößen werden Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen definiert und umgesetzt. Gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

3.4.2.4. Der Hinweisgeber erhält gemäß § 17 II HinSchG nach drei (3) Monaten eine Abschlussmeldung, die unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und des Ermittlungserfolges auch Angaben zu ergriffenen Maßnahmen enthält.

#### 4. Datenschutz. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.

- 4.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Anwendung angemessener und teilweise spezifischer Schutzmaßnahmen und unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, einschließlich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bearbeitung von Hinweisen unter Nutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgt und wir in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten speichern. Die ausführliche Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DSGVO findet sich unter <https://www.griesson-debeukelaer.de/de/de/footer-navigation/datenschutz.html>
- 4.2. Hinweise nach dem LkSG oder dem HinSchG helfen uns und unseren Mitarbeitenden und Partnern, besser zu werden. Hinweisgebende Personen werden deshalb im Einklang mit den Anforderungen des HinSchG bzw. des LkSG vor Repressalien, Bestrafungen, Benachteiligung und/oder Drohungen geschützt.

#### 5. Dokumentation von Hinweisen

- 5.1. Beschwerden und vergleichbare Hinweise werden fortlaufend dokumentiert und mindestens **sieben (7) Jahre** lang aufbewahrt (§ 10 Abs. 1 S. 2 LkSG).
- 5.2. Hinweise zu Verstößen nach dem HinSchG werden in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentiert und werden spätestens **drei (3) Jahre** nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise eine längere Aufbewahrung geboten ist (§ 11 Abs. 5 S. 2 HinSchG).